



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

20. Jahrgang
Mai 2013

Bauminister Glawe auf der Vertreterversammlung in Rostock - Plädoyer für die HOAI

Mit einem Grußwort hat der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, Harry Glawe, die 29. Sitzung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V in Rostock eröffnet.

Kammerpräsident Otte hatte den Minister in seiner Einladung gebeten, die Vertreter auch über den Novellierungsstand der HOAI zu informieren. Der Minister setzte die Kammervertreter nicht nur über das laufende Gesetzgebungsverfahren in Kenntnis, sondern hielt ein Plädoyer für die HOAI. Er sprach sich dafür aus, die sogenannten Beratungsleistungen wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufzunehmen und begrüßte die angestrebte Überarbeitung der Leistungsbilder.

Präsident Otte dankte ihm nicht nur im Namen des Vorstandes und der Kammervertreter, sondern im Namen aller Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung rief Kammerpräsident Otte die Vertreter auf, auch zur Unterstützung der Bemü-



Präsident Otte (re.) bedankt sich bei Bauminister Glawe für seine Ausführungen.

hungen von Wirtschafts- und Bauminister Glawe die am 07.12.2012 vom Vorstand verabschiedete Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der HOAI ebenfalls zu unterzeichnen. Mit dieser Erklärung wollen Vorstand und Vertreterversammlung der Forderung Nachdruck verleihen, dass die sogenannten Beratungsleistungen wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufgenommen werden. ◆

INHALT

Plädoyer für die HOAI Aus Vertreterversammlung und Vorstand	1 2
Mitglieder-Informationen	3
Neue Vorschriften	3
Recht aktuell	4
Ingenieurrat / Aus den Regionalgruppen	5
Weiterbildungsangebote	7
Service / Impressum	8

Vertreterversammlung tagte am 06.04.2013

– 29. Sitzung im TRIHOTEL Rostock

Vier Komplexe standen im Mittelpunkt der 29. Sitzung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V. Wie immer ein umfangreicher Punkt war der Kammerhaushalt.

Nach der Prüfung der Haushaltsrechnung 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC wurde der Ingenieurkammer das Zertifikat für eine satzungsgemäße Haushaltsführung erteilt. Vorstand und Geschäftsführung wurden daraufhin von den Vertretern für das Jahr 2012 entlastet.

Der von der Projektgruppe Finanzen bestellte und vom verantwortlichen Finanzvorstand erläuterte Haushaltsplan für 2013 wurde verabschiedet.

Zwei Sitzungen standen auf der Tagesordnung: Zum einen die Sachverständigenatzung. Hier waren Änderungen vorzunehmen, weil das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden hatte, dass eine generelle Altersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht festgelegt werden darf. Die Änderungsvorlage der Sachverständigenatzung der Ingenieurkammer M-V, mit der die Gerichtsentscheidung umge-



Vorstandsmitglied Holger Bannuscher bei der Vorstellung des Haushaltsplanes 2013.



Die Vertreterinnen Jeannette Heinrich (li.) und Dr. Gesa Haroske während der Sitzung.

setzt wird, wurde einstimmig beschlossen.

Zum anderen lag den Vertretern die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer M-V zur Entscheidung vor. Diesen Antrag

stellte der Vorstand zurück. Grund dafür ist ein kurz vor der Vertreterversammlung veröffentlichtes Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum System der Pflichtfortbildung.

Der Vorstand will jetzt die Auswirkungen dieses Urteils auf die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer prüfen lassen. Danach wird entschieden, wie mit der Fortbildungssatzung weiter verfahren wird.

Zentrales Thema der 29. Sitzung war die HOAI.

Unter anderem zu diesem Thema hatte der Präsident den Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus zu einem Grußwort eingeladen.

Minister Glawe bekannte sich klar zur HOAI und zur Überarbeitung der Leistungsbilder. Er sagte den Ingenieuren zu, sie dabei zu unterstützen, die Beratungsleistungen wieder in den geregelten Teil der HOAI zu holen.

Präsident Otte dankte ihm dafür und sprach die Hoffnung aus, dass das Bundeswirtschaftsministerium die Erwartungen des Berufsstandes umsetzt und wünschte dem Minister bei den Verhandlungen mit seinen Ministerkollegen viel Erfolg. ♦

Aus dem Vorstand

185. Vorstandssitzung in Rostock

Ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die 29. Sitzung der Vertreterversammlung am 06.04.2013 stand am Vortag die 185. Beratung des Vorstands der Ingenieurkammer. Ein umfangreicher

Teil der Sitzung der Vertreterversammlung sollte sich am folgenden Tag mit der Novellierung der HOAI befassen. Wichtig war dazu eine letzte Abstimmung, wurde doch auf der Vertreterversamm-

lung Wirtschafts- und Bauminister Glawe erwartet.

Von ihm erhofft sich der Vorstand Unterstützung bei der Novellierung der HOAI, insbesondere darin, dass die sogenannten „Beratungsleistungen“ vom ungeregelten wieder in den geregelten Teil der HOAI übernommen werden. ♦

Mitglieder-Informationen

Runder Tisch für Freie Berufe

– Hilfe für Kammermitglieder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Seit dem Jahr 1998 beteiligt sich die Ingenieurkammer M-V am „Runden Tisch für Freie Berufe“ in Mecklenburg-Vorpommern. Der Runde Tisch unterstützt Freiberufler aller Berufsgruppen bei der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Er wird durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die beteiligten Körperschaften finanziert. Die Inanspruchnahme des Runden Tisches ist für die betreuten Freiberufler daher kostenlos.

Bisher haben sich insgesamt 22 Ingenieure hilfesuchend an den Runden Tisch gewandt. Davon konnten 12 Hilfesuchen mit Erfolg abgeschlossen werden. Zwei Ersuchen wurden ohne Erfolg abgeschlossen, drei weitere zurückgezogen und fünf Ersuchen eingestellt.

Die Inanspruchnahme des Runden Tisches ist unkompliziert. Jede Betreuung unterliegt absoluter Vertraulichkeit.

Im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden wird ein erfahrener Betreuer gebeten, das Unternehmen auf Krisenursachen zu untersuchen und zu prüfen, wie die wirtschaftlichen Probleme überwunden werden können. Der Betreuer erarbeitet einen Betreuungsbericht und setzt

kurzfristig notwendige Hilfsmaßnahmen um, wie z.B. Gespräche mit Banken, dem Finanzamt und anderen Gläubigern. Ziel ist, eine langfristige Sicherung des Unternehmens zu erreichen.

Koordinierungsstelle für den Runden Tisch für Freie Berufe ist in Mecklenburg-

Vorpommern die Steuerberaterkammer. Wenn Sie die Hilfe des Runden Tisches in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich direkt dorthin wenden (Tel.: 0381/7767676) oder die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V (Frau Wassmann, Tel.: 0385/55836-14) kontaktieren. ◆

Honorarfragen Spitzenreiter bei Beratung

– 87 Rechtsauskünfte im Jahr 2012

Nach wie vor rege in Anspruch genommen wird von den Kammermitgliedern die kostenlose Auskunft zu Rechtsfragen.

Die Verfahrensweise ist einfach: das Mitglied ruft die Rechtsanwaltssozietät WIGU in Schwerin an, nennt seine Mitgliedsnummer und seine Frage.

Wenn es möglich ist, beantworten die Rechtsanwälte die Frage sofort, wenn nicht, wird die Antwort kurzfristig geliefert. Diese unbürokratische Rechtsberatung wurde 2012 in 87 Fällen von Kammermitgliedern genutzt. Durchschnittlich 27 Minuten dauert eine Auskunft, insgesamt rund 40 Stunden, was also etwa einer Woche Rechtsberatung entspricht.

An der Spitze der Auskunftersuchen stehen Honorarfragen. Zu diesem Komplex wurden 20 Anfragen gestellt. Mit 13 Beratungsgesprächen folgte der Themenbereich Auftragsvergabe. 12 Mal nachgefragt wurde zur Baubetreuung. In 10 Fällen wurden Fragen zur Ausgestaltung von Verträgen beantwortet. Um Haftung und Gewährleistung ging es 6 Mal. Je 3 Fragen wurden wegen der Berufshaftpflichtversicherung und der Gewährleistung gestellt.

Sollten auch Sie sich wegen der kostenlosen Erstberatung zu Rechtsfragen an die Kanzlei WIGU wenden wollen, die Telefonnummer finden Sie auch in diesem Kammerreport. ◆

Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2013

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen, Regelabmessungen, Reg.-Nr. 05.21

Kreuzungs- und Leitungsrecht – Eisenbahnkreuzungen, Reg.-Nr. 15.3

hier: Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen – Änderung der Abstände bei Berührungsschutz-/Schutzerdungsanlagen Anlage: ARS Nr. 07/2012 ◆

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

1. Arbeitsrecht: Wann muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden?

§ 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz regelt: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Viele Arbeitnehmer schlussfolgern daraus, dass ja 3 Tage Zeit wären, die schriftliche ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber einzureichen, zumindest aber die vorzeitige Einreichung der Bescheinigung vom Arbeitgeber nicht unter Sanktion gestellt werden kann oder zumindest begründet werden muss. Hier ist erst einmal zu beachten, dass in Tarifverträgen, in Betriebsvereinbarungen oder auch im Arbeitsvertrag wirksam geregelt sein kann, dass die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem 1. Tag erfolgen muss.

Aber auch wenn solche normativen Regelungen dem Arbeitgeber nicht zur Seite stehen, hat der Arbeitgeber das Recht, vom Arbeitnehmer zu fordern, dass er ab dem 1. Tag der Krankmeldung eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vorlegt. Eine besondere Begründung dafür muss der Arbeitgeber nicht vornehmen. Auch ist eine Billigkeitskontrolle der Anordnung nicht gerechtfertigt.

Diesen Standpunkt hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 14.11.2012 – Aktenzeichen 5 AZR 886/11 – bekräftigt (siehe auch NJW-Spezialheft 5, 2013, Seite 146).

2. Arbeitsrecht: Wie lange muss bzw. kann eine Abmahnung in der Personalakte bleiben?

Auf erhebliche Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber mit einer Abmahnung reagieren.

Die Abmahnung kann auch mündlich erfolgen. Dann besteht aber später im Streitfall die Schwierigkeit, entsprechende Nachweise zu führen.

Eine Abmahnung hat eine Rüge- und eine Warnfunktion.

Mit der Rüge wird dem Arbeitnehmer dargelegt, welche Arbeitspflichten er hat, dass er diese nicht ordnungsgemäß erfüllt und dass seine Pflichtverletzung daher gerügt wird.

Dann wird in der Abmahnung weiterhin eine Warnung ausgesprochen. Dem Arbeitnehmer wird angezeigt, dass bei einschlägiger Wiederholung der Pflichtverletzung er mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses (fristlose Kündigung oder fristgemäße Kündigung) rechnen muss.

Die Abmahnung wird in die Personalakte genommen.

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, wie lange die Abmahnung in der Personalakte verweilen bzw. wann sie zu entfernen ist.

Alleine die Tatsache, dass die Warnfunktion nicht mehr notwendig ist, schafft noch keinen Anspruch auf Entfernung einer zurecht erteilten Abmahnung.

Der Arbeitgeber kann auch darüber hinaus, auch wenn er keine verhaltensbe-

dingte Kündigung mehr für den Wiederholungsfall vorhat, ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die gerügte Pflichtverletzung weiterhin in der Personalakte dokumentiert ist.

Gegebenenfalls kommt es später zu Reduzierungen des Personalbestandes aus betriebsbedingten Gründen und dann ist bei der Sozialauswahl auch die jeweilige Leistung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Eine Faustregel, wonach eine Abmahnung durchschnittlich 2 Jahre in der Personalakte aufzubewahren ist, kann daher nicht bestätigt werden. Es sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Bei einer geringfügigen Pflichtverletzung kann eine Herausnahme der Abmahnung aus der Personalakte auch schon nach ca. einem Jahr angezeigt sein.

Bei schweren Pflichtverletzungen kann auch eine Abmahnung über viele Jahre noch in der Personalakte enthalten sein. (siehe auch Bundesarbeitsgerichts-Urteil vom 19.07.2012-2 AZR 782/11 - NJW 11/2013, Seite 808 f)

3. Ingenieurrecht: Welche Ansprüche haben die Vertragsparteien bei einer Schwarzgeldabrede?

Um Steuern zu sparen, vereinbaren Partner eines Werkvertrages manchmal eine sogenannte „Ohne-Rechnungs-Abrede“. Dieses ist Steuerhinterziehung, die auch strafbar ist.

Aber auch bei solchen Beziehungen kommt es im Einzelfall dazu, dass die Leistung mangelbehaftet ist. Wenn dann der Auftraggeber Gewährleistungsan-

sprüche geltend macht und der Auftragnehmer die Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen steuerrechtliche Bestimmungen einwendet, war dem Auftragnehmer bisher die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entgegengehalten worden, dass dieses gegen Treu und Glauben verstoße. Der Auftragnehmer musste dann trotzdem Gewährleistung leisten.

Das Oberlandesgericht Schleswig hat die Rechtsprechung dazu aktualisiert. Nach der neuen Auffassung hat der Auftraggeber dann Schwierigkeiten, bei einer Schwarzgeldabrede gesetzliche Gewährleistungsansprüche durchzusetzen. Ob dieser Wechsel in der Tendenz der Rechtsprechung letztendlich auch von anderen Oberlandesgerichten bzw. vom Bundesgerichtshof bestätigt wird, bleibt abzuwarten.

Der Ingenieurvertrag ist auch Werkvertrag. Die entsprechende neue Rechtsprechung wäre hier auch zu beachten. Wenn der Ingenieur schwarz an der Steuer vorbei Leistungen erbringt – was verboten ist -, und dann wegen Schlechtleistungen in Anspruch genommen wird, sollte er aber prüfen, ob die Rechtsprechung des OLG Schleswig ihm dann nicht zur Seite steht.

Nicht zu verwechseln ist der vorgenannte Sachverhalt aber mit den Verträgen, bei denen der Ingenieur aus Kulanz auf Vergütung verzichtet (z.B. freundschaftliches Verhältnis mit dem Bauherrn, Dauerkunde oder ähnliches). Hier bleibt der Ingenieur in der Gewährleistungsverpflichtung, auch wenn er kein Honorar erhalten hat (siehe auch NJW Spezialheft 6, 2013, Seite 173). ♦

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Ingenieurrat

Am 25.03.2013 fand die 2. Sitzung des Ingenieurrates M-V in diesem Jahr statt.

Neben der Beteiligung einzelner Verbände am Tag der Technik, der am 14.06.2013 unter maßgeblicher Mitwirkung des Ingenieurratsmitgliedes VDI in Greifswald ausgerichtet wird und der Vorbereitung eines Parlamentarischen Abends, sorgte das Thema „Novellierung der HOAI“ wieder einmal für viel Diskussionsstoff.

Mit Schreiben von 06.03.2013 wurde den Verbänden und Kammern vom BMWi der Referentenentwurf der neuen HOAI zur Stellungnahme vorgelegt.

Aus diesem wurde ersichtlich, dass das BMWi entgegen den Festlegungen der Bau- und Wirtschaftsministerkonferenzen aus dem letzten Jahr die sogenannten Beratungsleistungen nicht wieder in den verbindlich geregelten Teil der HOAI aufnehmen will.

Dies führte in den Reihen der dem Ingenieurrat angehörigen Verbände und Vereine und deren Mitglieder zu großem Unverständnis. In entsprechenden Schreiben des Ingenieurrates vom 19.03.2013 an den Ministerpräsidenten des Landes M-V, Herrn Selling und den Wirtschaftsminister, Herrn Glawe wurde dies sehr deutlich zum Ausdruck ge-

bracht und beide Politiker um Unterstützung bei der Durchsetzung der Interessen der Ingenieure des Landes im Bundesrat gebeten.

Bei der bereits wenige Tage später am 21.03.2013

stattgefundenen Anhörung der Verbände und Kammern zum Referentenentwurf, wurde trotz stichhaltiger Argumentation durch die Interessenvertreter der Ingenieure sowie die kommunalen Spitzenverbände für eine Wiederaufnahme der Beraterleistungen in den verbindlich geregelten Teil der HOAI keine Änderung des Entwurfes erreicht und dieser damit durch die Vertreter der Bundesingenieurkammer als untauglich zurückgewiesen. Aus diesem Grunde verständigen sich die Mitglieder des Ingenieurrates M-V auf ihrer Sitzung darüber, die Novellierung der HOAI noch einmal verstärkt im Bundestagswahlkampf zu thematisieren. Dazu sollen die Bundestagskandidaten der einzelnen Parteien angeschrieben und für die Probleme der Ingenieure des Landes sensibilisiert werden. ♦

Jörg Gothow
Sprecher



Jörg Gothow

Aus den Regionalgruppen Ingenieure und Architekten an einem Tisch Gemeinsames Kammertreffen in Schwerin

Am 4. April trafen sich im Restaurant Wallenstein in der Nähe vom Schweriner Schloss etwa 40 Ingenieure der Regionalgruppen Westmecklenburg, Südwestmecklenburg und Architekten

der Kammergruppe Schwerin. Als Gäste begrüßten Stefan Rimpel (Kammergruppensprecher) und Steffen Güll (Regionalgruppe Westmecklenburg) den Justiziar der Architektenkammer Rechtsanwalt



Ingenieure und Architekten diskutieren über gemeinsam interessierende Themen.

Henning Irmmler, Nis-Peter Beck als stellvertretenden Abteilungsleiter für Wirtschaftsförderung im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V sowie den Geschäftsführer der Ingenieurkammer M-V, Dietmar Zänker.

Neben kurzen Informationen aus den Kammern wurde zu verschiedenen Sachthemen vorgetragen.

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vor der Novelle

Derzeit erarbeiten Projektgruppen in beiden Kammern Vorschläge für die Novelle der LBauO M-V auf der Grundlage der Musterbauordnung (MBO). Ein Referentenentwurf des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern liegt derzeit nicht vor. Ziel, so hört man aus der Behörde, sei es, bis Mitte 2013 einen Entwurf vorzulegen. Beide Kammern wollen ihre Stellungnahme dazu dann abstimmen. Wann mit der Einführung der Novelle zu rechnen ist, bleibt offen.

Einzelne Hinweise und Anfragen zur aktuellen Handhabung der LBauO M-V wurden diskutiert. Ingenieure und Architekten bemängeln die unterschiedliche Verfahrensführung der einzelnen unterer Bauaufsichtsbehörden im Land. Es gibt Beispiele für mangelhafte Beratungspraxis und Verfahrenverschleppung.

Hauptstreitpunkt ist dabei die Frage nach der Vollständigkeit des Bauantrages, die beispielsweise für den Fristablauf maßgebend ist. Oft seien Nachfor-

derungen der Behörde nicht nachvollziehbar oder aus Sicht der Entwurfsverfasser überzogen.

Zu Fragen der Bauordnung können in Vorbereitung der weiteren Treffen Beispiele an die Kammern geschickt werden, die dann bei entsprechender Eignung als Information für alle anwesenden Kollegen vorgetragen werden können.

Die neue HOAI verlangt für mehr Honorar auch mehr Leistung

Rechtsanwalt Henning Irmmler, der auch Herausgeber des HOAI-Praktikerkommentars ist, informierte über den Novellierungsprozess, der z.Z. für viel Aufregung sorgt. Einerseits ist die Erhöhung der Tafelwerte grundsätzlich zu begrüßen. RA Irmmler weist aber auch darauf hin, dass sich Leistungsbilder teilweise stark verändert haben. Das führt in einigen Fällen auch zu einer Erhöhung des Leistungsumfanges, wodurch die Honorarerhöhung relativiert wird.

Wenn die Novellierung der Honorarordnung noch vor der Bundestagswahl erfolgen soll, wird dies nach Einschätzung des Justizars wohl ohne die Rückführung der unverbindlichen Leistungen aus Anlage 1 der jetzigen HOAI passieren. Dies sorgt für Unverständnis bei den Ingenieuren, die auf die Zusagen des Bundeswirtschaftsministers, die befürwortenden Gutachten und die Beschlüsse der BMK und WMK vertraut haben. Um den vorgelegten und für viele enttäuschenden Referentenentwurf vor der Beschlussfassung doch noch zu ändern, engagierte sich der Ingenieurkammer-Vorstand bei der Landesregierung und beim Ministerpräsidenten, die im Bundesrat hier noch Einfluss nehmen können. Darauf weist Ingenieurkammer-Geschäftsführer Dietmar Zänker mit besonderer Sicht auf die teilnehmenden Ingenieure hin. Die Diskussionen darüber werden auf den nächsten Veranstaltungen fortgeführt.

Ingenieure und Architekten sind keine primären Zielgruppen für Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung in unserem Land hat ihr Hauptaugenmerk auf das Handwerk und das produzierende Gewerbe gelegt. Die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nimmt dabei eine herausragende Position in der Investitionsförderung ein. Der Referatsleiter Nis-Peter Beck aus dem Wirtschaftsministerium stellte in einem kurzweiligen Vortrag Fördermöglichkeiten des Landes, die in der neuen Broschüre „Förderinstrumente Mecklenburg-Vorpommern 2013“ zusammengefasst sind, vor.

Erwartungsgemäß spielte die Förderung Freier Berufe, speziell von Architekten und Ingenieuren keine wesentliche Rolle. Trotzdem zeigte er an Beispielen Möglichkeiten auf, wie sie für Planungs- und Beratungsleistungen Fördermittel dann doch bekommen können und benannte Ansprechpartner. Den Wunsch nach einem „Kümmerer“, der beispielsweise die Architekten und Ingenieure bei Bedarf jederzeit über die passenden Fördermöglichkeiten für ihre individuellen Projekte informiert und bei Antragsverfahren begleitet, kann der Wirtschaftsförderer aus dem Ministerium jedoch nicht erfüllen. Zu vielschichtig und speziell sind die Förderangebote. Ingenieure und Architekten sind also weiterhin mehr oder weniger auf sich allein gestellt, sich in dem „Förderdschungel“ zurechtzufinden und Auftraggeber passend zu beraten.

Ingenieure und Architekten nutzten nach den Vorträgen die Gelegenheit und diskutierten mit Nis-Peter Beck und Henning Irmmler bei einem Imbiss.

Regionalgruppen und Kammergruppe werden die gemeinsamen Treffen in Schwerin auch unter Gesichtspunkten der Fortbildung fortsetzen.

Nähere Informationen dazu geben die Ingenieurkammer und die Architektenkammer rechtzeitig bekannt. ◆

Steffen Güll

Weiterbildungsangebote 2013

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
27.05.2013 (eintägig) 09.00 – 18.00 Uhr Hasenwinkel	Workshop: Erstellung eines prüffähigen Schallschutznachweises Festlegung der Schallschutzanforderungen / Schallschutzempfehlungen, Durchführung der Nachweisleitung anhand eines EDV-Programms, VDI-Richtlinie 4100:2012, Entwurf DIN 4109:2006, DEGA.-Schallschutzausweis	Dr.-Ing. Saad Baradiy, Dipl.-Ing. (FH) Daniel Jerusel; Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 150,- €; Nichtmitglieder: 200,- € Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel. 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
28.-29.05.2013 (zweitägig) 09.00 – 16.30 Uhr Hasenwinkel	Workshop: Bauphysik in der Praxis: Wärmeschutz und Energieeinsparung im Hochbau Der Workshop beinhaltet die Erstellung eines prüffähigen Nachweises nach Forderungen der einschlägigen Regelwerke für ein Beispielgebäude mit Hilfe von einem EDV-Programm. Des Weiteren wird ein Ausblick auf die Anforderungen von neuen Regelwerken (EnEV 2014, E DIN 4108-2) gegeben.	Dr.-Ing. Saad Baradiy, Dipl.-Ing. (FH) Daniel Jerusel; Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 270,- €; Nichtmitglieder: 340,- € Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel. 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
30.05.2013 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Rostock	Dokumentations- und Transparenzpflichten in Vergabeverfahren nach VOB, VOL und VOF	Teilnahmegebühr: 180,- / 210,- € + MwSt.	ABST M-V e.V. Tel.: 0385/61738110 abst@abst-mv.de www.abst-mv.de
06.06.2013 09.00 – 17.00 Uhr HK Hamburg	Die Sachverständigentätigkeit im Privatauftrag	Referententeam, Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS – Institut für Sachverständigenwesen Tel.: 0221/91277112 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
11.06.2013 09.00 – 18.00 Uhr IHK Potsdam	Rechtliches Umfeld der Sachverständigentätigkeit / Grundlagen der Gerichtsgutachtertätigkeit	Referententeam Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS – Institut für Sachverständigenwesen Tel.: 0221/91277112 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
13.06.2013 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Rostock	Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne und nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	Teilnahmegebühr: 180,- / 210,- € + MwSt.	ABST M-V e.V. Tel.: 0385/61738110 abst@abst-mv.de www.abst-mv.de
04.09.2013 TRIHHotel Rostock	Ingenieurforum Bauleitung beim Bauen im Bestand (in Planung) Umbauzuschlag, Haftpflichtversicherung, Fachbauleitung Brandschutz, u.a. Nähere Informationen in Kürze. Bitte verfolgen Sie das Weiterbildungsprogramm.	Teilnahmegebühr: N.N: Moderation: Rechtsanwalt Johannes-M. Wienecke, Referententeam: Dr.-Ing. Gerd Geburtig, Ulrich Langen (AIA)	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
Nächster Beginn in Abhängigkeit von der Nachfrage	Fachfortbildung „Sachverständiger zur Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Interessensbekundungen für eine Teilnahme werden beim IAIB laufend entgegengenommen)	Referententeam, Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 1.829,70 € Nichtmitglieder: 2.033,- €	IAIB – Institut für angewandte Informatik im Bauwesen Frau Duffe, Tel.: 03841/758-2276, www.iaib.de Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14

erm.* – ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner
Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.
Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel.: 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche

schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Mai 2013

50. Geburtstag:

Henrik Engelbrecht, Prohn
 Elke Evers, Elmenhorst / Lichtenhagen
 Konrad Krehl, Neuenkirchen
 Karsten Funk, Anklam
 Diana Hoth, Jarmen
 Oliver Schulz, Lübesse

55. Geburtstag:

Judith Harcks, Neukloster
 Silke Seedorf, Schwerin
 Evelyn Hirsch, Rostock
 Thomas Kurzmann, Roggentin
 Volker Meier, Mühl Rosin

60. Geburtstag:

Konrad Paulus, Rostock
 Günter Buhl, Schwerin
 Hans-Christian Hegermann, Schwerin
 Marita Kruse, Crivitz
 Helmut Holter, Schwerin
 Werner Henzen, Ückeritz
 Roswitha Lobeck, Stralsund
 Hartmut Reichelt, Niendorf

65. Geburtstag:

Horst-Joachim Jarke, Möllenhagen

75. Geburtstag:

Wolfgang Brandenburg, Hannover

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
 Di 13 - 15 Uhr
 Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU, **Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning**,
 Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner,
 Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 3993250 / 251
 Fax-Abruf: 0385 - 399388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.03.2013
Pflichtmitglieder:	1320
davon	
nur Beratende Ingenieure:	384
nur bauvorlageber. Ingenieure:	560
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	362
nur Tragwerksplaner:	14
Tragwerksplaner gesamt:	515
Brandschutzplaner:	151
Freiwillige Mitglieder:	122
Gesamt:	1442

Voran-kündigung

21. November 2013 im Neustädtischen Palais in Schwerin

Festakt anlässlich des **20-jährigen Bestehens der Ingenieurkammer M-V** verbunden mit dem alle zwei Jahre stattfindenden **Ingenieurkammertag**.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Alexandrinenstraße 32
 19055 Schwerin
 Telefon 0385 - 558 360
 Telefax 0385 - 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
 Redaktion: Diana Reinschmidt
 Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.06.2013**.